

Gemeinde Cobbelsdorf

<p>Beschlussvorlage</p> <p style="text-align: center;"><i>öffentlich</i></p>	<p>Vorlage-Nr: COB-BV-024/2004</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 20.10.2004</p> <p>Einreicher: Bürgermeisterin</p> <p>Verfasser: Finanzen/Kultur und Freizeit</p>																			
<p>Betreff:</p> <p>Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Cobbelsdorf einschließlich Ortsteil Pülzig</p>																				
<p>Beratungsfolge</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Mitglieder</th> <th colspan="4" style="text-align: center;">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Soll</th> <th style="text-align: center;">Anw.</th> <th style="text-align: center;">Mitw.- verbot</th> <th style="text-align: center;">Daf.</th> <th style="text-align: center;">Dag.</th> <th style="text-align: center;">Ent.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">06.12.2004</td> <td style="padding: 5px;">Gemeinderat Cobbelsdorf</td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </tbody> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.	06.12.2004	Gemeinderat Cobbelsdorf					
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																		
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.															
06.12.2004	Gemeinderat Cobbelsdorf																			

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Cobbelsdorf beschließt die Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde.

Gebauer
Bürgermeisterin

Beschlussbegründung:

Nach Artikel 106 (6) des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Recht zu, die Hebesätze für Realsteuern festzusetzen. Dementsprechend sind gemäß § 25 GrStG die Hebesätze von der heheberechtigten Gemeinde zu bestimmen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatzsatzung festgelegt.

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung hat der demnach jährlich in der Haushaltssatzung aufzunehmende § 5 nur deklaratorische Bedeutung. Die Haushaltssatzung hat dann keine Außenwirkung und ist nur eine Satzung im formellen Sinn.

Die nachträgliche Aufnahme der Hebesätze in der Haushaltssatzung ist kenntlich zu machen (z. B. „die Gemeindesteuern sind festgesetzt“).

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes (nur ein Steuerbescheid zum Anfang des Jahres) ist es vorteilhaft, eine besondere Hebesatzsatzung zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern